

Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Health Care Management an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 15. März 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang (M. Sc.) „Health Care Management“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Module
- § 4 Praktikum
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Mündliche Abschlussprüfung
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Akademischer Grad
- § 10 Übergangsregelungen
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Qualifikationsziele der Module

§ 1 Regelungsgegenstand und Zweck der Prüfung*

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Health Care Management“. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 545), geändert durch Artikel 1 der Satzung zur Streichung und Änderung der Mindestnote für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Philosophischen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Januar 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 268).

(2) Das Studium im Studiengang „Health Care Management“ erstreckt sich über vier Semester. Nach Wahl des Dozenten können Lehrveranstaltungen auch in Englisch angeboten werden.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studienganges erforderliche Arbeitsbelastung (workload) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium regelt sich gemäß § 3 GPO BMS.

§ 3 Module

(1) Im Masterstudiengang werden folgende Module studiert:

	Module	Arbeitsbe- lastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Se m	Art und Um- fang der Prüfung
1.	Einführung in die Wirt- schaftswissenschaften ins- gesamt:	300	2	10		2 Klausuren (benotet) je 120min
	Einführung in die BWL	150	1		1	
	Einführung in die VWL	150	1		2	
2.	Rechnungs- und Finanz- wesen insgesamt:	360	2	12	3	Klausur 120min (benotet)
	Internes und externes RW	180	1			
	Investition und Finanzie- rung	180	1			
3.	Grundlagen Medizinischen Terminologie und Epide- miologie insgesamt:	240	1	8	1	Klausur 120min (benotet)
	Medizinische Terminologie	120	1			
	Epidemiologie	120	1			
4.	Grundlagen der Medizin- ethik und Public Health insgesamt:	210	1	7	2	Klausur 120min (benotet)
	Community Medicine & Public Health	120	1			
	Medizinethik	90	1			
5.	Gesundheitsmanagement – Einführung insgesamt:	180	2	6	2	Klausur 120min (benotet) und Teilnahme an einer Block- veranstaltung
	GM I: Grundlagen	90	1			
	GM II: Finanzierung, Pro- duktion	90	1			

6.	Gesundheitsmanagement – Vertiefung insgesamt:	450	2	15	4	Klausur 120min (benotet) und Seminararbeit mit Vortrag und Diskussion (benotet). Gewichtung: 70:30
	GM III: Output, Logistik, Führung	90	1			
	GM IV: Informationswirtschaft, Betriebsgenetik, Integration	90	1			
	Übung	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsmanagement	180	1			
7.	Gesundheitsökonomik – Einführung insgesamt:	270	2	9	2	Klausur 120min
	Gesundheitsökonomik I	90	1			
	Gesundheitsökonomik II	90	1			
	Übung	90	1			
8.	Gesundheitsökonomik – Vertiefung insgesamt:	270	2	9	3	Klausur 60min (benotet) und Seminararbeit mit Vortrag und Diskussion (benotet). Gewichtung: 70:30
	Gesundheitsökonomik III	90	1			
	Hauptseminar Gesundheitsökonomik	180	1			

9.	Allgemeines Wahlpflichtfach insgesamt: <i>von denen einer der nachstehenden Schwerpunkte (bestehend aus drei Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachgebietes) belegt werden muss</i>	270	2	9	4	gemäß § 5 Absatz 8
	Betriebliche Finanzwirtschaft und Unternehmensbewertung	270	2			
	Marketing	270	2			
	Organisations- und Personalökonomie	270	2			
	Produktionswirtschaft	270	2			
	Wirtschaftsprüfung und Treuhandwesen	270	2			
	Betriebliches Steuerwesen	270	2			
	Controlling	270	2			
	Marketing	270	2			
	Internationale Betriebswirtschaftslehre	270	2			
	Wachstum/Strukturwandel	270	2			
	öffentliche Finanzen	270	2			
	Geld und Währung	270	2			
	Internationales Gesundheitsmanagement	270	2			
	Unternehmensgründung und -nachfolge	270	2			
	Allgemeine BWL	270	2			
	Allgemeine VWL	270	2			
	Gesundheits- und Sozialrecht	270	2			

10	Praktikum insgesamt:	450		15		
----	----------------------	-----	--	----	--	--

11	Masterarbeit insgesamt:	540		18	4	
----	-------------------------	-----	--	----	---	--

12	Abschlussprüfung insgesamt:	60		2	4	
----	-----------------------------	----	--	---	---	--

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage.

§ 4 Praktikum

- (1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum von insgesamt 12 Wochen an mindestens zwei Praktikumsstellen zu absolvieren. Die Dauer einer Praktikumsstelle soll drei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Beim Praktikum besteht die Prüfungsleistung aus einem unbenoteten Praktikumsbericht sowie einer Praktikumsbescheinigung.

§ 5 Prüfungen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen, einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat. Nach Wahl des Prüfenden findet die Prüfung auf Englisch statt.
- (3) Die Modulprüfungen werden in Form von Klausuren mit einer Dauer von 60 bis 180 min abgelegt. Bei Seminaren erfolgt die Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit mit mündlichem Vortrag von mindestens 20 min sowie anschließender Diskussion des Vortrags. Die Anmeldung erfolgt über Listen beim Seminarleiter. Der Seminarleiter reicht die Anmelde Listen nach erfolgter Anmeldung an das Zentrale Prüfungsamt. Der Prüfer legt den Abgabetermin der Hausarbeit fest. Bei Hausarbeiten beträgt die Bearbeitungszeit mindestens vier Wochen. Nach Wahl des Prüfenden findet die Prüfung auf Deutsch oder Englisch statt.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulprüfungen erfolgt gemäß § 26 Absatz 3 GPO BMS beim Zentralen Prüfungsamt. Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt nur nach dem erfolgreichen Ablegen aller Modulprüfungen, des Praktikums sowie der Masterarbeit gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 11.
- (5) Die Regelprüfungstermine ergeben sich aus der Tabelle nach § 3 Absatz 1.
- (6) Eine im Freiversuch bestandene Modulprüfung kann nach Maßgabe von § 24 Absatz 2 GPO BMS zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden.
- (7) Abweichend von § 21 Absatz 3 GPO BMS können die Prüfungen wie auch die Wiederholungsprüfungen zu den Modulen Gesundheitsmanagement Einführung und Vertiefung, Gesundheitsökonomik Einführung und Vertiefung, sowie die Klausurprüfungen des Wahlfachs im Wintersemester im Kalender-

monat März und im Sommersemester im Kalendermonat September stattfinden.

(8) Für das Wahlfach müssen Prüfungsleistungen zu drei Lehrveranstaltungen erbracht werden. Mindestens zwei dieser Prüfungsleistungen müssen in Form einer je 60min Klausur erbracht werden. Die dritte Prüfungsleistung kann ersatzweise in Form einer Seminararbeit mit einem mündlichen Vortrag von 20 min und anschließender Diskussion erbracht werden, sofern diese Prüfungsmöglichkeit vom Prüfer angeboten wird. Dem Prüfer ist vorbehalten die Prüfungsleistung im Seminar um eine Abschlussklausur im Umfang von 60min zu ergänzen. Wurde keine Festlegung getroffen, besteht die dritte Prüfungsleistung aus einer 60-minütigen Klausur. Alle Prüfungsleistungen im Wahlfach sind zu benoten.

(9) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, muss jede mindestens mit 4,0 bestanden werden. Nicht bestandene Teilprüfungen lassen bestandene Teilprüfungen unberührt.

(10) Nach dem endgültigen Nichtbestehen eines Wahlfaches kann auf Antrag beim Zentralen Prüfungsamt einmalig ein weiteres Wahlfach aufgenommen werden. Ebenso ist ein Wechsel des Wahlfaches nach nicht bestandener Prüfung unter Anrechnung der Versuche möglich.

§ 6 Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit soll spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung ausgegeben werden. Beantragt der Studierende das Thema später oder nicht, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend. Der Antrag auf Ausgabe der Arbeit muss spätestens 14 Tage vor diesem Zeitpunkt im Zentralen Prüfungsamt vorliegen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Durch die mündliche Abschlussprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des gesamten Stoffgebiets gemäß § 3 erkennt sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und sie einer Lösung zuzuführen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Die Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt. Einer der beiden Prüfer sollte der Erstgutachter der Masterarbeit sein. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 30 Minuten. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen entsprechend der durch den Workload gekennzeichneten Gewichtung der Module, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Abschlussprüfung in folgender Gewichtung:

Modulprüfungen (Durchschnittsnote) 60 %
Masterarbeit 25 %
Mündliche Abschlussprüfung 15 %

§ 9 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Science (abgekürzt: „M.Sc.“) vergeben.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Health Care Management immatrikuliert wurden.

(2) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Health Care Management vom 18. Juli 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 606), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Juni 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 865) tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 23. Februar 2011, der mit Beschluss des Senats vom 21. April 2010 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 15. März 2011.

Greifswald, den 15. März 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 288

Anlage:

Qualifikationsziele der Module

Einführung in die Wirtschaftswissenschaften:

Befähigung in der gesamten Breite des Faches selbständig wirtschaftlich zu denken und die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen für weitere Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu erlangen.

Rechnungs- und Finanzwesen

Befähigung grundlegende Methoden des internen und externen Rechnungswesens sowie statische und dynamische Verfahren der Finanzwirtschaft in Gesundheitsbetrieben anzuwenden. Erwerb des Verständnisses Finanzflüsse in Unternehmen für betriebliche Entscheidungen zu nutzen.

Grundlagen Medizinischen Terminologie und Epidemiologie

Befähigung in der Fachsprache mit Medizinern und anderen Professionen des Gesundheitswesens zu kommunizieren sowie die Grundzüge von relevanten biometrischen Verfahren zu beherrschen.

Grundlagen der Medizinethik und Public Health

Befähigung die Bedeutung des Gesundheitswesens für die Gesundheit der Bevölkerung zu verstehen und in Bevölkerungsbezügen zu denken. Weiterhin ist der Studierende in der Lage berufliches Handeln auf Grundlage ethischer Konzeptionen zu reflektieren.

Gesundheitsmanagement – Einführung

Befähigung, grundlegende Methoden des Gesundheitsmanagements zu beherrschen und aktuelle Entwicklungen der Gesundheitsbetriebslehre zu reflektieren.

Gesundheitsmanagement – Vertiefung

Befähigung moderne Techniken des Gesundheitsmanagements in Gesundheitsbetrieben anzuwenden und häufige Probleme der Gesundheitsdienstleister mit Hilfe quantitativer und qualitativer Methoden lösen zu können.

Gesundheitsökonomik – Einführung

Befähigung gesundheitsökonomische Entwicklungen zu analysieren, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und das eigene berufliche Handeln als Gesundheitsmanager gesamtwirtschaftlich zu reflektieren.

Gesundheitsökonomik – Vertiefung

Befähigung vertiefende Verfahren und Methoden der Gesundheitsökonomik, insbesondere die Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung zu bewerten und Veränderungsstrategien zu entwickeln.

Wahlfach

Befähigung vertiefte Kenntnisse des Wahlfachs auf das eigene berufliche Handeln anzuwenden sowie in der Lage zu sein, dies kritisch zu reflektieren.